

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die HAAK & CHRIST GmbH (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) legt ihren Lieferungen, Leistungen und Angeboten ausschließlich die nachstehenden Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen zu Grunde. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichende Vertragsbedingungen eines Käufers oder von ihm in die Vertragsabwicklung eingesetzten Dritten, (beide nachfolgend „Käufer“ genannt), wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1. Angebot

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge des Käufers werden wirksam durch schriftliche Bestätigung oder Rechnungsstellung. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

2. Preise

- 2.1 Die Lieferungen des Verkäufers erfolgen zu den Preisen gemäß der im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preisliste. Die Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Höhe.
- 2.2 Sollten sich in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die Preise erhöht haben, kann der Käufer von dem Vertrag zurücktreten; weiter gehende Rechte bestehen nicht.
- 2.3 Sollten durch Änderungen der Rechtslage von hoher Hand die Einstandspreise rückwirkend geändert werden, so können die Preise betreffender Lieferungen auch nachträglich entsprechend angepasst werden.

3. Lieferungen

- 3.1 Die Lieferungen erfolgen frei Haus an die vertraglich vereinbarte Lieferadresse.
- 3.2 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.
- 3.3 Bei Artikeln, die nach Gewicht erworben werden müssen, erfolgt die Berechnung nach dem am Versandort festgestellten Liefergewicht.
- 3.4 Der Verkäufer ist um schnellstmögliche Lieferung und um Einhaltung der genannten Lieferfristen und -termine bemüht; die Angabe von Lieferterminen erfolgt jedoch unverbindlich.
- 3.5 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören nach Vertragsschluss auftretende Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, Feuer, Aufruhr, Krieg etc. – hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterprioritäten eintreten.
- 3.6 Frei Haus Lieferungen beinhalten Kosten für Anliefer- und Entladungszeit von 60 Minuten. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Käufer.

4. Versendung und Gefährtragung

- 4.1 Die Versendung erfolgt regelmäßig durch den Verkäufer, andernfalls nach Anweisung des Käufers auf seine Kosten.
- 4.2 Für die Anlieferung von nicht ausgetauschten Paletten werden vom Verkäufer € 20,- pro Stück zzgl. Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.
- 4.3 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Rechnungen sind netto Kasse innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar.
- 5.2 Zahlungen haben schuldbefreiende Wirkung erst mit Eingang der Geldschuld auf einem vom Verkäufer angegebenen Konto.
- 5.3 Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Er wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 5.4 Zur Zurückhaltung von Zahlungen oder von Teilen von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit etwaigen Ansprüchen, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, ist der Käufer nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Zur Zurückhaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis nicht berechtigt.

6. Zahlungsverzug

- 6.1 Der Käufer kommt bereits mit Ablauf der Zahlungsfrist aus Ziffer 5.1 ohne Mahnung in Verzug.
- 6.2 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nach oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld – auch aus anderen Lieferungen – fällig zu stellen, auch wenn er dafür Schecks angenommen hat, und Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 6.3 Der Käufer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zzgl. Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt des Verzugs geltenden gesetzlichen Höhe zu verzinsen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

7. Verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und Nebenforderungen – einschließlich der anerkannten Saldoforderungen aus Kontokorrent und Scheck- und Wechselforderungen sowie Schadensersatzforderungen – Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Ware an der dem Verkäufer (Mit-) Eigentum zusteht, wird als Vorbehaltsware im Folgenden bezeichnet.
- 7.2 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an den Verkäufer ab.
- 7.3 Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unwiderruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 7.4 Sollte der Käufer in Zahlungsverzug gelangen oder sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern, so ist der Verkäufer berechtigt, die Abtretung offen zulegen und die Forderung selbst einzuziehen. In diesem Falle ist dem Verkäufer Gelegenheit zur Überprüfung des Forderungsbestandes durch Beauftragte zu geben.
- 7.5 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sowie Verpfändung und Sicherungsabtretung der an den Verkäufer abgetretenen Forderungen ist unzulässig.
- 7.6 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen durch Dritte Mitteilung zu machen. Darüber hinaus sind Dritte auf insoweit bestehende Rechte des Verkäufers hinzuweisen. Die Kosten einer notwendig werdenden Verfolgung der Rechte des Verkäufers trägt der Käufer.
- 7.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretungen der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag vor.
- 7.8 Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschäden zu versichern. Der Käufer tritt bereits jetzt sicherungshalber seine Entschädigungsansprüche, die ihm aufgrund versicherter Schäden gegen die Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Rechnungswertes der untergegangenen Vorbehaltsware ab.
- 7.9 Die obenstehenden Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt bestehen auch bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist.

8. Gewährleistung

- 8.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich zu prüfen. Warenreklamationen jeglicher Art müssen sofort nach Empfang – spätestens 24 Stunden nach Empfang – beim Verkäufer schriftlich gerügt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Der Käufer hat die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 8.2 Die Abweichung von der im Ablieferungsschein bezeichneten Menge und Art sowie Transportschäden sind dem letzten Frachtführer unverzüglich anzuzeigen und auf der Empfangsquittung zu vermerken.
- 8.3 Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge ist der Verkäufer verpflichtet, mangelhafte Ware zurückzunehmen. Der Verkäufer leistet Gewähr nach seiner Wahl durch Ersatzlieferung oder Gutschrift.
- 8.4 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die Ersatzlieferung. Die Ersatzlieferung unterliegt der Gewährleistung nach diesen Bestimmungen.

9. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund gegen den Verkäufer, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen und sonstigen Betriebsangehörigen sind außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

12. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 12.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Erfüllungsort ist Bielefeld.
- 12.3 Mit allen Käufern, die Kaufmann im Sinne des HGB sind, wird Bielefeld als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten vereinbart.

13. Abtretung und Teilunwirksamkeit

- 13.1 Eine Abtretung der dem Käufer aus der Geschäftsbeziehung erwachsenden Ansprüche ist nur wirksam, wenn der Verkäufer hierzu seine Zustimmung erteilt hat.
- 13.2 Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die Regelung, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.